

SATZUNGEN der Hochwasserschutzgenossenschaft Enns-Altenmarkt

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann i. Pg.
Eing.: - 7. Nov. 2014
Z. 304
Blg.:

Sitz und Zweck der Genossenschaft § 1

Die Genossenschaft führt den Namen **Hochwasserschutzgenossenschaft Enns-Altenmarkt**, ist auf Grund freier Vereinbarung der Beteiligten nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet, hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Altenmarkt und bezweckt die Herstellung und Erhaltung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Enns.

Die Hochwasserschutzgenossenschaft Enns-Altenmarkt soll durch Anerkennung eines **Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. Oktober 2014 durch Beiziehung der widerstrebenden Minderheit durch die zuständige Wasserrechtsbehörde zu einer Genossenschaft mit Beitrittszwang** nach § 75 Abs. 1 lit. b WRG i.d.g.F. umgegründet werden.

Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft § 2

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 1. Juli 2014, Zl. 30403-206/386/124-2014 als Rechtspersönlichkeit anerkannte Hochwasserschutzgenossenschaft Enns-Altenmarkt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Mitgliedschaft § 3

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Liegenschaften und Anlagen, die sich laut dem rechtsgültigen Gefahrenzonenplan „Gemeinde Altenmarkt“ der Bundeswasserbauverwaltung vom 26.05.2010 im Gefahrenbereich der Enns befinden, durch die Hochwasserschutzanlagen geschützt werden und der Genossenschaft freiwillig beitreten oder durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verpflichtet werden.
- (2) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern können Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- (3) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
- (4) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Liegt dem Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft St. Johann i. Pg

vom 21.12.2015 Zahl. 30403-206/386/250-2015
zugrunde



Rechte der Genossenschaftsmitglieder

§ 4

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt,

- a) die genossenschaftlichen Anlagen mitzubenützen und an den aus dem genossenschaftlichen Unternehmen erwachsenden Vorteilen teilzuhaben,
- b) an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß dieser Satzungen teilzunehmen.

Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

§ 5

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder haben nach Gesetz und Satzung zu den Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der gemeinsamen Anlagen beizutragen.
- (2) Nach der Gründung der Genossenschaft hinzukommende Mitglieder (§ 3 Abs. 2 und 3) können zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen herangezogen werden.
- (3) Die Verpflichtung zu den aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Leistungen ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.
- (4) Die Mitglieder sind, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 2, verpflichtet, die Wahl zum Obmann, Ausschussmitglied oder deren Stellvertreter sowie zum Mitglied des Schlichtungsausschusses anzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den Beschlüssen und Anordnungen der genossenschaftlichen Organe (§ 7) nachzukommen.

Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen

§ 6

- (1) Die Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen einschließlich laufender Entschädigungen der Grundeigentümer für eingeräumte Servitute werden aufgebracht:
 - a) durch Leistungen der Mitglieder in Form von jährlichen Beitragszahlungen,
 - b) durch Aufnahme von Darlehen,
 - c) durch allfällige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) durch allfällige Beitragsleistungen von Nichtmitgliedern.

(2) Die Leistungen der Mitglieder bestehen in:

- a) dem anteiligen Herstellungskostenbeitrag,
- b) den Beiträgen zu den Erhaltungs- und Betriebskosten sowie laufenden Entschädigungen für eingeräumte Servitute,
- c) den Leistungen später hinzukommender Mitglieder (§ 5 Abs. 2).

(3) Die Leistungen der Mitglieder werden nach folgendem Maßstab (Schlüssel) ermittelt:

- a) Die Berechnung des Interessentenbeitrages, der auf die einzelnen Grundstücke bzw. Liegenschaften entfällt, erfolgt auf Basis der Nutznießerbeurteilung durch das Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Hydroconsult GmbH, Graz vom 4.3.2011 samt Ergänzungen. Dieses Gutachten ist ein wesentlicher Bestandteil der gegenständlichen Satzungen.
- b) Vom Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Hydroconsult GmbH (Geschäftsführer DI. Dr. Bernhard Sackl), Graz, wurde in Zusammenarbeit mit Hr. DI. Georg Juritsch vom Amt der Salzburger Landesregierung eine umfangreiche Nutznießerbeurteilung durchgeführt. Diese Beurteilung erfolgte in Abstimmung mit dem Land Salzburg, Abt. Wasserwirtschaft, und der Gemeinde Altenmarkt. Dabei wurden die betroffenen Grundflächen je nach Bonität, Nutzung (Grünland, Bauland) und verschiedenen anderen Faktoren bewertet und der Schaden durch ein allfälliges 100-jährliches Ereignis geschätzt.
- c) Bei den Bewertungen wurden vom Ist-Bestand ausgehend die Abflussberechnungen eines möglichen 100-jährlichen Ereignisses als Maßstab angesetzt. Je nach zu erwartenden Schäden an den Gebäuden wurde eine Einschätzung vorgenommen. Dabei wurden Alter, Erhaltungszustand, gewerbliche Nutzung, Anzahl der Wohneinheiten, Lage der FOK und Kelleröffnungen, Unterkellerung etc. berücksichtigt. Die Beurteilung erfolgte nach den diesbezüglichen Richtlinien des BMLFUW für Kosten-Nutzen-Untersuchungen im Schutzwasserbau.
- d) Die sich daraus ergebenden Schäden an Grundflächen und Gebäuden in geschätzter Höhe von 34.268.000.- Euro bzw. der Nutzen in dieser Höhe durch eine Verbauung wird über den aufzubringenden Interessentenbeitrag anteilig aufgeteilt.
- e) Ausgehend von den geschätzten Baukosten in Höhe von Euro 7.900.000.- und einem genehmigten Fördersatz des Bundes in Höhe von 84 % (Euro 6.636.000.-) ergibt sich ein 16 %-tiger Interessentenbeitrag in Höhe von Euro 1.264.000.--. Dieser Betrag wird von der Marktgemeinde Altenmarkt durch einen Zuschuss in Höhe von Euro 400.000.-- verringert, sodass letztlich auf die einzelnen Mitglieder ein Interessentenbeitrag für die Errichtungskosten der Hochwasserschutzmaßnahmen Enns Altenmarkt in Höhe von Euro 864.000.- anteilig und unter Berücksichtigung von Mindestbeiträgen zur Aufteilung gelangt.
- f) Die Beitragszahlungen zu den jährlichen Aufwendungen der Genossenschaft werden nach Maßgabe von sich anteilig am Schaden der Grundstücke im Verhältnis zum Gesamtschaden orientierten, gestaffelten Beitragssätzen unter Berücksichtigung von Mindestbeiträgen jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Sätze gelten so lange bis sie von der Mitgliederversammlung neu angepasst werden.

- g) Die Beitragszahlungen der Mitglieder sind, wenn die Vorschreibung keinen längeren Zeitraum bestimmt, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu leisten. Bei Säumnis werden Nebengebühren wie insbesondere bankübliche Verzugszinsen und die angefallenen Mahngebühren verrechnet. Ratenzahlungen sind auf Antrag der Mitglieder möglich. Darüber entscheidet der Ausschuss im Einzelfall.

(4) Beitragsleistungen in besonderen Fällen

Die Höhe der Beitragsleistungen zu den Errichtungs- und Erhaltungskosten von Sonderanlagen (Bauwerken, wie z.B. Wirtschaftsbrücken und dergleichen), von denen nicht die ganze Genossenschaft, sondern nur einzelne Mitglieder Vorteile haben, bestimmt der Ausschuss.

(5) Nachtragsbeiträge

- a) Kommt es durch Umwidmung oder Bebauung zu einer Wertsteigerung, so kommt es auf Basis der Nutznießerbeurteilung des Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Hydroconsult GmbH, Graz vom 4.3.2011 samt Ergänzungen mit Stand 31.10.2012 zu einer Nachtragsverrechnung.
- b) Diese Nachtragszahlung ist so zu berechnen, als ob das zu errichtende Objekt an dem vorgesehen Standort zum Zeitpunkt der Erstberechnung der Beiträge als Neubau vorhanden gewesen wäre, wobei von einer fiktiven FOK von 0,5m über dem tatsächlichen Niveau des unbebauten Grundstückes auszugehen ist. Als Errichtungskosten sind die Kosten der Schätzung für die Erstberechnung heranzuziehen.
- c) Solche Nachtragszahlungen sind als Rücklage in das Vermögen der Genossenschaft aufzunehmen und für Wartung, Instandhaltung und Abgeltung für Servitute zu verwenden. Die Genossenschaft kann bei berücksichtigungswürdigen Gründen (keine Wartung über einen längeren Zeitraum erforderlich, hohe Rücklagen etc.) auch beschließen, die Rücklagen auf die Genossenschaftsmitglieder anteilig zur Ausschüttung zu bringen.

(6) Überbindung bei Veräußerung

Genossenschaftsmitglieder, die solche Grundstücke veräußern, haben die Verpflichtung diese Verbindlichkeit der Nachtragszahlung gegenüber der Genossenschaft den neuen Eigentümern zu überbinden.

HINWEIS:

Beitragsleistungen von Nichtmitgliedern:

Eigentümer von Liegenschaften oder von Wasseranlagen, die der Wassergenossenschaft nicht angehören, jedoch aus deren Einrichtungen einen wesentlichen Nutzen ziehen, können auf Antrag der Genossenschaft von der Wasserrechtsbehörde verhalten werden, einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten.

Organe der Genossenschaft

§ 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Obmann und sein Stellvertreter.

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

§ 8

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes (Schlüssel) für die Aufteilung der Kosten (§ 6 Abs. 3);
- b) die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Ergänzung, Erhaltung und Wiederherstellung der genossenschaftlichen Anlagen, über die Grundsätze für ihren Betrieb sowie über die Auftragsvergabe an Unternehmen;
- c) die Beschlussfassung über die Dauer der Geschäftsperiode (Hinweis: Höchstdauer 3 Jahre);
- d) die Genehmigung des Voranschlages für die Geschäftsperiode und die Bestimmung der Art und Weise der Bedeckung sowie die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder nach § 6 Abs. 2 bis 7;
- e) die Festsetzung der Beiträge von Nichtmitgliedern;
- f) die Beschlussfassung über alle Maßnahmen der Genossenschaft, die einen im Voranschlag nicht vorgesehenen Aufwand erfordern;
- g) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für die Geschäftsperiode und die Entlastung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- h) die Wahl des Ausschusses;
- i) die Bestellung der Rechnungsprüfer;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch Verständigung aller Mitglieder vom Obmann einberufen.
- (2) Die Einberufung hat **mindestens alle 3 Jahre** zur Durchführung der Neuwahlen, jedoch jedenfalls zur Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode und zur Rechnungslegung über die vergangene Geschäftsperiode, sonst in wichtigen Fällen dann zu erfolgen, wenn es der Ausschuss für notwendig findet oder wenn Mitglieder es verlangen, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in der Gemeinde Altenmarkt im Pongau abgehalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise einberufen werden. Die schriftliche Verständigung ist wenigstens eine Woche vor dem Tag der Abhaltung der Versammlung zuzustellen. Bei mündlicher Verständigung, die ebenfalls mindestens eine Woche vorher zu erfolgen hat, haben alle Genossenschaftsmitglieder auf einer Liste durch ihre Unterschrift die erfolgte Verständigung und den Tag der Verständigung zu bestätigen. Sowohl die schriftliche Verständigung als auch die vorerwähnte Liste haben den Ort, das Datum und die

Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie den Hinweis auf die Folge des Nichterscheinens (§ 10 Abs. 3) zu enthalten.

- (5) Pro eingebezogene Liegenschaft ist der Wassergenossenschaft ein Zustellbevollmächtigter bekanntzugeben. Wird ein solcher Zustellbevollmächtigter nicht namhaft gemacht, so gilt die Zustellung an einen der Miteigentümer dieser Liegenschaft als bewirkt.

(Hinweis: Dies betrifft zB Wohnungseigentümergeinschaften, Reihenhäuseranlagen, Appartement-Siedlungen o.ä.).

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 10

- (1) In der Mitgliederversammlung kommt jedem Genossenschaftsmitglied unabhängig von der Beitragsleistung jeweils eine Stimme zu.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hierzu berufenen Organe aus. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Über den Vertretungsumfang ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der im nachfolgenden Absatz 4 bezeichneten Fälle beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft ordnungsgemäß (§ 9 Abs. 4 und 5) verständigt worden sind und wenn mehr als die Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder teilnimmt und zugleich wenigstens die Hälfte der gesamten Stimmen (Absatz 1) vertreten ist. Wenn die Versammlung nicht die Beschlussfähigkeit erlangt, ist eine nach halbstündiger Wartezeit mit derselben Tagesordnung durchzuführende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und der durch diese vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge des Nichterscheinens ist bei jeder schriftlichen oder mündlichen Verständigung vom Stattfinden einer Mitgliederversammlung hinzuweisen (§ 9 Abs. 4).
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie der Beschluss über die Auflösung (§ 21) bedürfen wenigstens der 2/3 Mehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (5) Wahlen und sonstige Abstimmungen erfolgen mündlich, wenn nicht die Mitgliederversammlung ihre Vornahme mittels Stimmzettel beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. In die Niederschrift, der ein Verzeichnis der Anwesenden anzuschließen ist, sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse aufzunehmen.

Wahl des Ausschusses

§ 11

- (1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen

Ausschuss von 11 Mitgliedern. Einer Minderheit von wenigstens 20 von Hundert ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.

In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

- (2) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt oder gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in den vorangegangenen Wahlperioden die Stelle eines Ausschussmitgliedes bekleidet hat.
- (3) Wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei sinkt, ist eine Mitgliederversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur Vervollständigung der Mitgliederzahl führen die Verbliebenen oder der Verbliebene allein die Geschäfte des Ausschusses.
- (4) Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, dann bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

Wirkungskreis des Ausschusses

§ 12

- (1) Der Ausschuss ist zur Erledigung aller Angelegenheiten berufen, die nicht durch die Satzungen dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Obmannes vorbehalten sind.
- (2) In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen insbesondere:
 - a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, die Bestellung des Kassiers und des Schriftführers,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes,
 - c) die Aufsicht über die genossenschaftlichen Unternehmungen bezüglich ihrer Ausführung und Erhaltung,
 - d) die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung,
 - e) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festsetzung der fälligen Leistungen der Genossenschaftsmitglieder,
 - f) die Erstellung eines Voranschlages für die Geschäftsperiode (§ 8 lit. c),
 - g) die Kassen- und Rechnungsführung,
 - h) die Führung des Genossenschaftsbuches (§ 19),
 - i) die Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
 - j) die Erstattung des Berichtes über die Geschäftsperiode an die Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbereitung des Rechnungsabschlusses,

- k) der Vorschlag über den von neu hinzukommenden Mitgliedern zu leistenden Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen der Genossenschaft,
 - l) Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen.
- (3) In außerordentlichen Fällen (z.B. bei unvorhergesehenen Schäden durch Elementarereignisse oder Störfälle) ist der Ausschuss ermächtigt, die zur Behebung eines größeren Schadens unbedingt erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Betriebsmaßnahmen auch dann anzuordnen, wenn sie von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden konnten und ihre Bedeckung im Voranschlag nicht aufgenommen ist. Der Obmann hat hierüber der nächsten Mitgliederversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.
- (4) Der Ausschuss hat einen Voranschlag für die Geschäftsperiode und einen Rechnungsabschluss über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft für die vergangene Geschäftsperiode anzufertigen. Voranschlag und Rechnungsabschluss müssen samt den Belegen dazu vor der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) während einer Woche zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufgelegt werden.

Beschlussfassung des Ausschusses

§ 13

- (1) Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Obmannes und bei dessen Verhinderung des Obmann-Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch einmal jährlich. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder eingeladen worden und mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen. Der Obmann des Ausschusses stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat sich der Stimme zu enthalten, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung seine eigenen Interessen oder jene seiner Ehegattin/seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad (einschließlich) oder einer von ihm vertretenen Person betrifft.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und einem zweiten Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist seine von den Beschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten.

Wahl des Obmannes, des Stellvertreters und Bestellung weiterer Funktionäre

§ 14

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren den Obmann und dessen Stellvertreter und bestellt gleichermaßen den Kassier, den Schriftführer und allenfalls noch andere besondere Funktionäre.
- (2) Für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gilt § 11 (2) sinngemäß.

Wirkungskreis des Obmannes

§ 15

- (1) Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- (2) Der Obmann beruft die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzung ein, führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen und erstattet die Anzeige von dem Ergebnis der Wahlen an die Wasserrechtsbehörde.
- (3) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.
- (4) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, dass er unter den Namen der Genossenschaft seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zweiten Mitglied des Ausschusses mitgefertigt werden.
- (5) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Obmann hat der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde jährlich den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Dem Obmann obliegt die verantwortliche Kontrolle des Kassiers nach Maßgabe seiner Anordnungen.

Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

§ 16

- (1) Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.
- (3) Personen, die von der Entsendbarkeit in der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, können nicht als Rechnungsprüfer bestellt werden.
- (4) Die Rechnungsprüfer überprüfen auf Grund der Rechnungsbelege den Rechnungsabschluss und den Kassastand und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen

§ 17

- (1) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

- (2) Die Namen der Gewählten sind durch den Obmann der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.
- (3) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten

§ 18

Anträge auf Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können vom Ausschuss oder von den Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich mit entsprechender Begründung vorgebracht und dem Obmann zugeleitet werden. Der Obmann leitet die Anträge an die Mitgliederversammlung weiter.

Genossenschaftsbuch

§ 19

- (1) Die Genossenschaft hat ein Buch (Ordner) mit folgendem Inhalt zu führen:
 - a) einen Motivenbericht mit einschlägigen Daten über die Gründung der Genossenschaft,
 - b) die genehmigten Satzungen,
 - c) ein Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder, welches stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist, mit deren einbezogenen Liegenschaften und Genossenschaftsanteilen,
 - d) Mitgliederkataster mit Parzellenverzeichnis und zugehörigen Schätzwerten der Grundstücke und Anlagen,
 - e) Katastralkarte über das Genossenschaftsgebiet,
 - f) etwaige Doppelstücke, Ergänzungen, Teilungen und Nachträge.
- (2) Ein weiteres Buch (Ordner) hat zu enthalten:
 - a) alle behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Beilagen,
 - b) alle genossenschaftlichen Niederschriften (§ 10 Abs. 6, § 13 Abs. 4, § 20 Abs. 3),
 - c) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse,
 - d) Schriftverkehr,
 - e) Nachweis von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln,
 - f) sonstige Urkunden.

Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis

§ 20

- (1) Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen fallweise zu bestellenden Schlichtungsausschuss zu schlichten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil eine Vertrauensperson wählt und diese beiden Vertrauensleute sodann ihrerseits einen Dritten als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen. Genossenschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Sofern an einem Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, hat bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses auch der Obmann der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses als weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mitzuwirken.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat unter Einberufung der Leitung durch den Obmann dieses Ausschusses sowie unter Beiziehung und Anhörung der Streitteile über den Streitfall zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Die Auffassung des Schlichtungsausschusses ist samt Begründung und mit dem Ergebnis des Schlichtungsversuches in einer von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigenden Niederschrift festzuhalten, die sodann dem Obmann der Genossenschaft zu übergeben und im Genossenschaftsbuch aufzubewahren ist.

Hinweis:

Über Streitfälle, die nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beigelegt werden können, kann die Wasserrechtsbehörde angerufen werden.

Auflösung der Genossenschaft

§ 21

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der Stimmen der Genossenschaftsmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 4 beschlossen werden.
- (2) Von der Genossenschaft ist spätestens gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss das Genossenschaftsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem bisher satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Die Auflösung der Genossenschaft wird durch einen diesbezüglichen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.

Hinweis:

Die Auflösung der Genossenschaft ist nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten von der Wasserrechtsbehörde auch dann auszusprechen, wenn der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt. In diesem Falle

ist, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat, von der Wasserrechtsbehörde ein Liquidator zu bestellen, der das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten hat. Hierbei stehen diesem alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden.

Hinsichtlich der Verwaltung und der Verwertung des Genossenschaftsvermögens gelten die gleichen Bestimmungen wie im obigen Absatz 2.

Anmerkung:

Diese Satzungen wurden von der Mitgliederversammlung am 09.10.2014 unter TOP 7.) einstimmig genehmigt.